



HVBG

HVBG-Info 06/1984 vom 05.04.1984, S. 0067 - 0068, DOK 557.22/017

**Sozialplanforderung im Konkurs - Beschluß des
Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1983 - 2 BvR 485/80 - u.
- 2 BvR 486/80**

Sozialplanforderung im Konkurs;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1983
- 2 BvR 485/80 - und - 2 BvR 486/80 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 19.10.1983
- 2 BvR 485/80 - und - 2 BvR 486/80 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

Die Einordnung von Sozialplanabfindungen als Konkursforderungen im
Range vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kraft Richterrechts ist mit der
Verfassung unvereinbar. Sie steht mit dem rechtsstaatlichen
Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG nicht in Einklang.

Eine gesetzliche Regelungslücke, die es dem Richter erlaubte, für
bestimmte Forderungen eine Privilegierung außerhalb des
geschlossenen Systems der Konkursforderungen vor der Rangstelle
des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu begründen, besteht nicht.